Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

37	**Erläuterungen zu § 59 - Berechnung des Reingewinns**	3
37.1	Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen	3
37.1.1	Abschreibungen	3
37.1.1.1	Normalsätze in Prozenten des Buchwertes gemäss Merkblatt A 1995	4
37.1.1.2	Nachholen unterlassener Abschreibungen	4
37.1.1.3	Abschreibungen auf Beteiligungen	4
37.1.1.4	Abschreibungen auf überbauten Grundstücken	4
37.1.1.5	Abschreibungen auf nicht überbauten Grundstücken	4
37.1.1.6	Abschreibungen auf Investitionen für Umweltschutz und Energiesparen	4
37.1.1.7	Abschreibungen auf zuvor aufgewerteten Aktiven	4
37.1.1.8	Abschreibungen auf Leasingobjekten	5
37.1.1.9	Abschreibung auf immateriellen Werten (inkl. Goodwill)	5
37.1.1.10	Sofortabschreibungen	5
37.2	Wertberichtigungen	5
37.2.1	Wertberichtigung auf Guthaben aus Lieferungen und Dienstleistungen (Delkredere)	5
37.2.2	Wertberichtigung auf WIR-Guthaben	6
37.2.3	Wertberichtigung auf Darlehen	6
37.2.4	Wertberichtigung auf angefangene Arbeiten	6
37.2.5	Warenlagerreserve	6
37.2.6	Wertberichtigungen auf börsenkotierten Wertschriften und Fremdwährungsanlagen	7
37.2.7	Wertberichtigung auf Beteiligungen und Wertschriften ohne Kurswert	7
37.3	Rückstellungen	7
37.3.1	Garantierückstellungen	8
37.3.2	Rückstellungen für Eigenversicherung, Schadenersatz und Produktehaftpflicht	8
37.3.3	Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten	8
37.3.4	Rückstellungen für betriebliche Umstrukturierungen	8
37.3.5	Rückstellungen für Währungsrisiken	9
37.3.6	Rückstellungen für die Renovation von Gebäuden	9
37.3.7	Rückstellungen für Steuern	9
37.3.8	Rückstellungen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge	9
37.3.9	Rückstellungen für Bezüge der Gesellschafter und Arbeitnehmer (Lohn- und Erfolgsbeteiligung)	9
37.4	Offene und verdeckte Gewinnausschüttungen	10
37.5	Privatanteile an den Autokosten	11
37.6	Bestechungsgelder	11

37 Erläuterungen zu § 59 - Berechnung des Reingewinns

37.1 Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Bildung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen finden sich zunächst einmal in den Rechnungslegungsvorschriften der Art. 957 ff. des Obligationenrechts (OR), namentlich im Vorsichts- und Höchstwertprinzip. Steuerlich werden Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen berücksichtigt, soweit sie geschäftsmässig begründet sind. Aufbauend auf die gesetzlichen Grundlagen haben sich in der Praxis Pauschalen entwickelt, welche usanzmässig, jedoch nicht in allen Kantonen einheitlich, steuerlich anerkannt werden.

Die vier Begriffe Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen werden in der Fachliteratur nicht immer einheitlich verwendet. Abschreibungen dienen dem Ausgleich endgültiger Wertverminderungen auf Aktiven. Bloss vorübergehenden Wertschwankungen kann mit einer Wertberichtigung auf den betroffenen Aktiven Rechnung getragen werden. Rückstellungen dienen nicht der Korrektur von Aktiven, sondern sie stellen handelsrechtlich erforderliche Passivposten dar. Sie tragen wahrscheinlichen Verpflichtungen Rechnung, welche sich aus Ereignissen vor dem Bilanzstichtag ergeben können und in Höhe und Fälligkeit zwar ungewiss, aber zumindest abschätzbar sind. Rücklagen sind handelsrechtlich nicht erforderliche, zulasten der Erfolgsrechnung gebildete Passivposten für zukünftige Geld-, Güter- und Leistungsabgänge. Sie haben Eigenmittelcharakter, stellen also im Gegensatz zu Rückstellungen keine echten Fremdkapitalposten dar. Das DBG und die Zuger Steuergesetzgebung unterscheiden stark vereinfacht nur zwischen den im § 62 bis StG und Art. 62 DBG geregelten Abschreibungen, welche definitiven Charakter haben und den im § 27 VStG und Art. 63 DBG geregelten Rückstellungen, welche nur provisorischen Charakter haben und zu denen implizit auch die Wertberichtigungen und Rücklagen gezählt werden. In der Buchhaltungs- und Veranlagungspraxis werden die vier Begriffe oft vermischt, ohne dass dies zu grösseren Schwierigkeiten führt. Für die Steuerveranlagung wird konsequent auf den Inhalt und die sachliche Begründung, nicht auf die Bezeichnung der Position abgestellt. Dabei legt die Zuger Steuerverwaltung grossen Wert auf eine flexible und betriebswirtschaftlich sinnvolle Handhabung der Ermessensspielräume.

37.1.1 Abschreibungen

Abschreibungen auf Aktiven sind zulässig, soweit sie einem angemessenen Ausgleich der in der Steuerperiode eingetretenen endgültigen Wertverminderung, nicht jedoch voraussichtlich nur vorübergehender Wertschwankungen, entsprechen. Die Höhe der zulässigen Abschreibungen richtet sich nach dem tatsächlichen aktuellen Wert des abzuschreibenden Vermögenswertes sowie nach dessen voraussichtlicher Gebrauchsdauer. Die Abschreibungen sind entweder in der Buchhaltung oder, falls eine solche fehlt, in separaten Abschreibungstabellen auszuweisen.

Die Zuger Steuerverwaltung stützt sich in ihrer Veranlagungspraxis auf die Abschreibungs-Merkblätter der EStV, insbesondere auf das Merkblatt «A 1995 – Geschäftliche Betriebe», ab. Es nennt die Normal-Abschreibungssätze für verschiedene Kategorien von Vermögenswerten (Immobilien, Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, EDV-Anlagen, immaterielle Werte usw.) in Prozenten des Buchwertes (degressive Abschreibung). Bei Abschreibungen auf dem Anschaffungswert (lineare Abschreibung) sind die Sätze um die Hälfte zu reduzieren. Bei den Normalsätzen handelt es sich um pauschalierte Durchschnittswerte, bei deren Verwendung kein konkreter Nachweis für eine effektive Wertverminderung der abgeschriebenen Vermögenswerte erbracht werden muss.

Der mit den Normalsätzen ermittelte Abschreibungsbetrag für Vermögenswerte, die erst im Laufe des Geschäftsjahres angeschafft werden, ist in der Regel pro rata temporis zu kürzen. Der Nachweis einer höheren effektiven Wertverminderung auf Grund der konkreten Umstände steht selbstverständlich offen.

Die Zuger Steuerverwaltung legt grossen Wert auf eine sachgerechte und zugleich flexible Beurteilung von besonderen Umständen. Dies erlaubt es, sachgerechte Abschreibungsmodelle auf Antrag hin auch dann anzuerkennen, wenn sie von den Normalsätzen oder einer Sofortabschreibung abweichen.

37.1.1.1 Normalsätze in Prozenten des Buchwertes gemäss Merkblatt A 1995

http://www.estv.admin.ch/bundessteuer/dokumentation/00242/00382/index.html?lang=de[1]

37.1.1.2 Nachholen unterlassener Abschreibungen

Ein Nachholen unterlassener Abschreibungen ist nur zulässig, wenn in früheren Jahren wegen schlechten Geschäftsganges keine genügenden Abschreibungen vorgenommen werden konnten. Wer Abschreibungen nachholen möchte, muss sowohl die aktuell bestehende dauerhafte Wertverminderung als auch die Unmöglichkeit der früheren, periodengerechten Abschreibung infolge schlechten Geschäftsganges nachweisen. Ein Nachholen von Abschreibungen ist im Rahmen der ordentlichen Verlustverrechnungsperioden zulässig.

37.1.1.3 Abschreibungen auf Beteiligungen

Eine Beteiligung von mindestens 10 % am Kapital im Sinne von § 67 Abs. 1 StG kann nur abgeschrieben werden, soweit diese Gesellschaft ihre Tätigkeit eingestellt hat oder eine dauerhafte wesentliche Wertverminderung aus anderen Gründen nachgewiesen ist. Im Zweifel wird in der Praxis anstelle einer Abschreibung lediglich eine Wertberichtigung für eine vorübergehende Wertschwankung anerkannt.

Der Unterscheidung zwischen Abschreibung und Wertberichtigung kommt allerdings nur eingeschränkt praktische Bedeutung zu, da nicht nur Wertberichtigungen, sondern auch Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen von mindestens 10 % gemäss § 62bis Abs. 4 StG und Art. 62 Abs. 4 DBG steuerlich aufgerechnet werden können, soweit sie bei einer neuerlichen Bewertung der Beteiligung sachlich nicht mehr gerechtfertigt sind.

37.1.1.4 Abschreibungen auf überbauten Grundstücken

Werden Gebäude und Land in einer einzigen Bilanzposition aktiviert, kann die Abschreibung nur bis auf den Wert des Landes steuerlich anerkannt werden. Bei getrennter Aktivierung können Abschreibungen auf Wohn- und Geschäftshäusern nicht akzeptiert werden, wenn die Entwertung der Gebäude durch eine dauernde und verhältnismässig bedeutende Wertsteigerung des Landes kompensiert wird.

37.1.1.5 Abschreibungen auf nicht überbauten Grundstücken

Da Land allein keine Altersentwertung erfährt, sind Abschreibungen auf nicht überbauten Grundstücken nicht zulässig. Hat jedoch erwiesenermassen eine dauernde Entwertung stattgefunden (z. B. infolge Umzonung von Bauland in die Landwirtschaftszone), kann eine Abschreibung im Umfang der Entwertung vorgenommen werden.
Bei einer bloss vorübergehenden Abnahme des Bodenwertes (z. B. infolge Wertschwankungen) unter den Buchwert ist dagegen lediglich eine Wertberichtigung zulässig.

37.1.1.6 Abschreibungen auf Investitionen für Umweltschutz und Energiesparen

Investitionen in Anlagen und Ausbauten, die massgeblich dem Umweltschutz oder dem Energiesparen dienen (z. B. Gewässer-, Lärmschutz- oder Abluftreinigungsanlagen, Wärmeisolierungen, Solaranlagen usw.), können im ersten und im zweiten Jahr bis zu insgesamt 50 % vom Buchwert und in den darauf folgenden Jahren zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Normalsätzen gemäss Merkblatt «A 1995 – geschäftliche Betriebe» abgeschrieben werden.

37.1.1.7 Abschreibungen auf zuvor aufgewerteten Aktiven

Abweichend vom Grundsatz der Bilanzierung zu Anschaffungs- oder Herstellkosten sieht Art. 670 OR vor, dass Grundstücke und Beteiligungen zwecks Beseitigung von Verlusten unter bestimmten Voraussetzungen aufgewertet werden dürfen. Die aufgewerteten Grundstücke und Beteiligungen können anschliessend im Rahmen der Normalsätze oder anderer sachgerechter Abschreibungsmodelle erneut abgeschrieben werden, dies jedoch nur, soweit die mit der Aufwertung beseitigten Verluste und

[1] https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/dokumentation/merkblaetter.html

Verlustvorträge im Zeitpunkt der erneuten Abschreibung noch verrechenbar gewesen wären (§ 62 bis Abs. 3 StG mit Verweis auf die siebenjährige Verlustverrechnungsperiode gemäss § 65 Abs. 1 StG). Mit dieser auch in Art. 62 DBG verankerten Regelung wird verhindert, dass die zeitliche Begrenzung des Verlustvortrags durch Aufwertung mit nachfolgender Abschreibung umgangen werden kann.

37.1.1.8 Abschreibungen auf Leasingobjekten

Abschreibungen sind grundsätzlich auch auf Leasingobjekten möglich, soweit diese bilanziert werden und die allgemeinen Voraussetzungen für Abschreibungen, namentlich die dauerhafte Wertminderung, erfüllt sind. Entscheidend ist letztlich die konkrete Ausgestaltung des Leasingvertrages. Beim Leasing von Immobilien sind zudem die Bestimmungen des Kreisschreibens SSK Nr. 29 vom 27.6.2007 betreffend Leasinggeschäfte mit gewerblichen oder industriellen Liegenschaften zu beachten. Das Kreisschreiben ESTV Nr. 19 vom 6.2.2008 erklärt dessen Bestimmungen auch für die direkte Bundessteuer für anwendbar.

37.1.1.9 Abschreibung auf immateriellen Werten (inkl. Goodwill)

Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions-, Lizenz- und andere Nutzungsrechte sowie Goodwill können gemäss Merkblatt «A 1995 – Geschäftliche Betriebe» mit einem Normalsatz von 40 % des Buchwertes abgeschrieben werden. Eine Abschreibung ist allerdings nur bei käuflich erworbenem (derivativem) Goodwill, nicht jedoch bei selber erarbeitetem (originärem) Goodwill möglich. Hiervon ausgenommen sind Abschreibung auf stillen Reserven aufgrund eines Statuswechsels gemäss § 240a Abs. 2 StG.

37.1.1.10 Sofortabschreibungen

Der Kanton Zug anerkennt das Bedürfnis der Praxis für die Sofortabschreibung und lässt diese sowohl für die Kantons- und Gemeindesteuern wie auch die direkte Bundessteuer zu. Die Sofortabschreibung ist zulässig auf beweglichen Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens wie Mobiliar und Einrichtungen, Büromaschinen und EDV/Computer, Apparate, Werkzeuge und Maschinen, Fahrzeuge, etc. Keine Sofortabschreibung ist zulässig auf Immobilien, Beteiligungen/Wertschriften, Immaterialgüterrechten einschliesslich dem Goodwill.

Eine Sofortabschreibung ist nur im Anschaffungsjahr einer Neuinvestition möglich. Die Sofortabschreibung ist auf einem separaten Konto zu verbuchen und in der Steuererklärung separat auszuweisen. Die Sofortabschreibung hat vollständig auf den Bilanzwert von Fr. 1.– (pro memoria) zu erfolgen.

37.2 Wertberichtigungen

Wertberichtigungen werden berücksichtigt, soweit sie einem angemessenen Ausgleich der in der Steuerperiode eingetretenen vorübergehenden Wertverminderung entsprechen. Zu den Wertberichtigungen auf Aktiven gehören insbesondere das Delkredere, die Wertberichtigungen auf Warenlagern, Beteiligungen und Liegenschaften sowie die verbuchten, nicht realisierten Kursverluste auf Wertpapieren und Fremdwährungen per Bilanzstichtag. Bisherige Wertberichtigungen werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

37.2.1 Wertberichtigung auf Guthaben aus Lieferungen und Dienstleistungen (Delkredere)

Die Zuger Steuerverwaltung anerkennt ohne besonderen Nachweis eine pauschale Wertberichtigung auf Guthaben aus Lieferungen und Leistungen gegenüber nicht nahe stehenden Dritten (Delkredere) von 10 % auf Inland-Guthaben und 15 % auf Ausland-Guthaben. In der 15 %igen Pauschale für Ausland-Guthaben ist auch das Fremdwährungsrisiko pauschaliert abgedeckt.

Selbstverständlich steht der Nachweis offen, dass für bestimmte Guthaben oder Kategorien von Guthaben nach dem Grad der Verlustwahrscheinlichkeit oder auf Grund eines unmittelbar drohenden Währungszerfalls höhere Wertberichtigungen nötig sind.

37.2.2 Wertberichtigung auf WIR-Guthaben

WIR-Guthaben werden nicht verzinst und sind oft auch nur beschränkt verwendbar. Bei Bezahlung mit WIR-Checks müssen zudem oft schlechtere Bedingungen hingenommen werden. Für die Bewertung von WIR-Guthaben im Jahresabschluss wird daher eine pauschale Rückstellung von 20 % des Nominalwertes gewährt. Ob bei der Entnahme von WIR-Guthaben durch nahestehende Personen aus der Gesellschaft ein angemessener Einschlag gewährt werden kann, ist im Einzelfall zu entscheiden. Dieser hängt davon ab, für welche Zwecke die WIR-Guthaben verwendet werden können. Sofern sie für einen privaten Zweck verwendet werden, bei dem kein Einschlag hingenommen werden muss, sind die Mittel zum Nominalwert zu entnehmen.

37.2.3 Wertberichtigung auf Darlehen

Pauschale Wertberichtigungen auf Darlehen sind steuerlich nicht zulässig. Ein allfälliger Wertberichtigungsbedarf ist anhand der konkreten Umstände, namentlich auf Grund von objektiven Bewertungsunterlagen und ernsthaften Inkassobemühungen im Einzelfall zu belegen.

Handelt es sich um Guthaben gegenüber Aktionären oder verbundenen Gesellschaften, wird eine Wertberichtigung in der Regel steuerlich nicht akzeptiert. Eine endgültige Abschreibung solcher Guthaben und Darlehen führt in aller Regel zur Qualifikation als steuerlich nicht abzugsfähige geldwerte Leistung oder verdeckte Kapitaleinlage. Ausgenommen sind Fälle, in denen die seinerzeitige Begründung des Darlehens zu Konditionen wie unter unabhängigen Dritten erfolgte. Zu diesem Drittvergleich gehören namentlich eine ausreichende Bestellung von Sicherheiten sowie eine marktkonforme Verzinsung und Amortisation. Zudem müssen ernsthafte Inkasso- oder Sicherungsbemühungen bei sich abzeichnender Verschlechterung der Bonität des Darlehensnehmers unternommen worden sein.

37.2.4 Wertberichtigung auf angefangene Arbeiten

Produzierende Betriebe können ihre angefangenen Arbeiten unter den Vorräten als Halb- und Fertigfabrikate zu den Herstellkosten bilanzieren, womit auch der pauschale Warendrittel (siehe Pkt. 2.5)[2] gebildet werden kann.

Bauunternehmungen haben ihre Arbeiten, die am Bilanzstichtag noch nicht vollendet sind, zu den Herstellungskosten unter den angefangenen Arbeiten zu bilanzieren.

Rechtlich sind die angefangenen Bauten, sofern sie auf fremden Boden stehen, grundsätzlich den Forderungen gleichzustellen. Auf den angefangenen Arbeiten besteht kein Lagerhaltungsrisiko (u. a. kein Absatzrisiko). Der Warendrittel wird demzufolge nicht gewährt. Das Unternehmen hat lediglich das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Bestellerin bzw. des Bestellers (Debitorenrisiko) zu tragen, das nicht höher ist als bei den Debitoren. Dieses Risiko ist schon deshalb nicht sehr hoch einzuschätzen, weil regelmässige Kostenvorschüsse vergütet werden. Der konkrete Nachweis eines höheren Risikos im Einzelfall bleibt dem Steuerpflichtigen vorbehalten. Angefangene Arbeiten sind auch bei Dienstleistungsunternehmen (z. B. Treuhand- und Architekturbüros) zu den «Herstellkosten» aktivierungspflichtig. In der Praxis wird das aufgelaufene Zeithonorar (aufgelaufene Stunden multipliziert mit den verrechenbaren Stundensätzen) vermindert um den Einschlag von 40 % für Verwaltungsgemeinkosten als bilanzierungspflichtige Herstellkosten betrachtet.

37.2.5 Warenlagerreserve

Warenlager können ohne besonderen Nachweis bis zu einem Drittel unter den Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. dem niedrigeren Marktwert bilanziert werden (allgemeine Risiko-Rückstellung, sog. Warendrittel).

[2] Siehe Seite 6

37.2.6 Wertberichtigungen auf börsenkotierten Wertschriften und Fremdwährungsanlagen

Aktiven mit Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt dürfen zum Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet werden, auch wenn dieser über dem Nennwert oder dem Anschaffungswert liegt. Wer von diesem Recht Gebrauch macht, muss alle Aktiven der entsprechenden Positionen der Bilanz, die einen beobachtbaren Marktpreis aufweisen, zum Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewerten. Im Anhang muss auf diese Bewertung hingewiesen werden. Der Gesamtwert der entsprechenden Aktiven muss für Wertschriften und übrige Aktiven mit beobachtbarem Marktpreis je gesondert offengelegt werden (OR Art. 960 b Abs. 1).

Werden Aktiven zum Börsenkurs oder zum Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet, so darf eine Wertberichtigung zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden, um Schwankungen im Kursverlauf Rechnung zu tragen. Solche Wertberichtigungen sind jedoch nicht zulässig, wenn dadurch sowohl der Anschaffungswert als auch der allenfalls tiefere Kurswert unterschritten würde. Der Betrag der Schwankungsreserven ist insgesamt in der Bilanz oder im Anhang gesondert auszuweisen (OR Art. 960 b Abs. 2). Der Grundsatz der stetigen Bewertung ist massgebend. Sofern in jeder Steuerperiode jeweils auf den Börsenkurs oder Marktpreis erfolgswirksam aufgewertet wird, kann in derselben Steuerperiode maximal in demselben Umfang erfolgswirksam eine Schwankungsreserve gebildet werden (netto Null je Steuerperiode, nie negativ). Der Kanton Zug kennt in sofern nicht eine in anderen Kantonen verwendete Pauschallösung. Massgebend ist der Grundsatz der Stetigkeit und dadurch keine maximale und unstetige Ausdehnung von Verlustverrechnungsperioden.

Bei der Veräusserung nur eines Teils der Aktiven mit Börsenkurs wird in der Veranlagungspraxis darauf geachtet, dass der verbleibende Wert des Buchhaltungskontos nicht um den gesamten Verkaufserlös reduziert und damit versteckt abgeschrieben wird, sondern dass nur der Buchwert der effektiv veräusserten Aktiven ausgebucht wird. Der darüber hinausgehende Anteil am Verkaufserlös stellt grundsätzlich steuerbaren Gewinn dar.

37.2.7 Wertberichtigung auf Beteiligungen und Wertschriften ohne Kurswert

Wertschriften ohne Kurswert dürfen gemäss Art. 960 a Abs. 2 OR höchstens zu den Anschaffungskosten abzüglich allfälliger nötiger Wertberichtigungen bewertet werden. Die Notwendigkeit von Wertberichtigungen auf Beteiligungen (stimmberechtigte Anteile von mindestens 10 % am Kapital anderer Unternehmen, die mit der Absicht dauernder Anlage gehalten werden und einen massgeblichen Einfluss vermitteln) und Wertschriften ohne Kurswert ist zu begründen bzw. deren geschäftsmässige Begründetheit mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Werden Beteiligungen und Wertschriften ohne Kurswert veräussert, muss von den Veranlagungsbehörden überprüft werden, ob der Verkauf zu Marktwerten erfolgte. Eine entsprechende Dokumentation ist der Steuererklärung beizulegen.

37.3 Rückstellungen

Rückstellungen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für bestehende Verpflichtungen, die durch Ereignisse in den abgelaufenen Geschäftsjahren begründet sind, soweit sie zum Ausgleich drohender Verluste, die ihre Ursache in der abgelaufenen Steuerperiode haben, notwendig sind oder dem Ausgleich von bestehenden Verpflichtungen dienen, deren Rechtsbestand oder Höhe noch unbestimmt ist.

Die zu Wiederbeschaffungszwecken sowie zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens handelsrechtlich zulässigen, zusätzlichen Abschreibungen und Wertberichtigungen (OR Art. 960 a Abs. 4) bilden mit Ausnahme der bereits zulässigen Einmalabschreibungen aus steuerrechtlicher Sicht kein geschäftsmässig begründeter Aufwand nach Art. 58 ff. DBG.

37.3.1 Garantierückstellungen

Die Zulässigkeit und die Höhe von Rückstellungen für Garantieverpflichtungen sind auf Grund nachgewiesener aktueller Schadenfälle und auf Grund von Erfahrungszahlen aus früheren Geschäftsjahren zu beurteilen. Allfällige Versicherungs- und Regressansprüche auf Deckung des durch die Garantieverpflichtung zu erwartenden Schadens sind zu aktivieren oder durch eine entsprechende Kürzung der Garantierückstellung zu berücksichtigen. Produzierenden Unternehmen, welche nachweislich Garantieleistungen erbringen und über keine Regressansprüche verfügen, kann eine pauschale Garantierückstellung von 4 % des aktuellen Jahresumsatzes mit Dritten gewährt werden.
Im Bau- und Baunebengewerbe werden Garantieverpflichtungen zumeist im Zusammenhang mit Werk- und Kaufverträgen eingegangen. Zur Deckung solcher Risiken wird eine Garantierückstellung im Ausmass von 5 % des aktuellen Jahresumsatzes mit Dritten zugelassen.
Dienstleistungs- und Beratungsunternehmen können für Haftungsrisiken im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit eine pauschale Rückstellung von 2 % des aktuellen Jahresumsatzes mit Dritten bilden. Hat die Unternehmung für Haftungsfälle eine Versicherung abgeschlossen, kann die Rückstellung für Haftungsfälle höchstens im Umfang des zu tragenden Selbstbehalts gebildet werden.

37.3.2 Rückstellungen für Eigenversicherung, Schadenersatz und Produktehaftpflicht

Versicherungsprämien an konzessionierte Versicherungsgesellschaften sind steuerlich abzugsfähiger Aufwand. Dagegen werden «Prämien» für so genannte Eigenversicherungen, die zwar dem gleichen Zweck dienen, aber nicht ausgegeben, sondern bloss in der Unternehmung zurückgelegt werden, nicht als geschäftsmässig begründete Rückstellungen zugelassen, auch wenn sie versicherungsmathematisch berechnet werden. Rückstellungen können nur für bereits eingetretene Schäden gebildet werden, ebenso Selbstbehalte nur für bereits eingetretene, versicherte Schäden. Rückstellungen für Schadenersatzansprüche (Haftung aus unerlaubter Handlung oder Fahrlässigkeit im Sinne von Art. 41 und 55 OR) können nur anerkannt werden, wenn per Bilanzstichtag bereits Schadenersatzansprüche von Drittpersonen vorliegen oder zumindest das Schadenereignis im abgelaufenen Geschäftsjahr eingetreten ist.

Sämtliche Rückstellungen, die pauschal oder auf Grund eines Einzelnachweises gebildet werden, sind um allfällige Versicherungs- und Regressansprüche zu kürzen. Soweit eine Versicherungsdeckung besteht, kann eine Rückstellung höchstens im Umfang des (ungedeckten) Selbstbehalts gebildet werden.

Pauschale Rückstellungen unter dem Titel Produkthaftpflicht werden steuerlich nicht anerkannt. In aller Regel ist die Produkthaftpflicht über die betriebliche Haftpflichtversicherung oder eine Zusatzpolice bereits abgedeckt. Die darüber hinaus gehenden Risiken stellen allgemeine Unternehmerrisiken dar, für welche mangels objektiver Bemessungsgrundlage keine pauschalen Rückstellungen gebildet werden können.

37.3.3 Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten

Sind Prozesse hängig, können Steuerpflichtige nach dem Vorsichtsprinzip auf den ungünstigsten der wahrscheinlichen Prozessausgänge abstellen. Sie können für die mutmasslichen Verbindlichkeiten, die sich aus der Prozessanhebung voraussichtlich ergeben sowie für die Prozesskosten eine Rückstellung bilden. Blosse Drohungen einer Gegenpartei bezüglich einer Klageerhebung rechtfertigen noch keine Rückstellung.

37.3.4 Rückstellungen für betriebliche Umstrukturierungen

Kosten für betriebliche Umstrukturierungen stellen Investitionen für die Zukunft dar. Sie stehen in keinem direkten Zusammenhang mit dem Ertrag abgelaufener Geschäftsjahre und begründen daher auch keinen Rückstellungsbedarf. Das Bundesparlament hat es bei den Beratungen des DBG ausdrücklich abgelehnt, Rückstellungen oder Rücklagen für Umstrukturierungen ins Gesetz aufzunehmen, dies etwa im Gegensatz zu den in Art. 63 Abs. 1 Bst. d DBG verankerten Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungskosten.

37.3.5 Rückstellungen für Währungsrisiken

Dem Währungsrisiko auf Debitorenforderungen in fremder Währung wird in der Regel mit einer um 5 % erhöhten Delkredere-Rückstellung Rechnung getragen. Für Bank- und Darlehensguthaben in Fremdwährungen kann eine Rückstellung nur dann akzeptiert werden, wenn ein unmittelbarer Währungszerfall droht. Das allgemeine Risiko künftiger Wechselkursschwankungen und damit von Kursverlusten, denen solche Guthaben naturgemäss ausgesetzt sind, rechtfertigt noch keine höhere Rückstellung.

37.3.6 Rückstellungen für die Renovation von Gebäuden

Die Bildung von Rückstellungen für umfassende Gebäude-Renovationen, die in grösseren Zeitabständen anfallen, wie beispielsweise Fassadenrenovationen, Ersatz von Heizungs- und Liftanlagen, werden ohne besonderen Nachweis in jährlichen Beträgen von bis zu 1 % des Gebäudeversicherungswertes (d.h. Gebäude ohne Land) zum Abzug zugelassen. Die gesamte Rückstellung darf 15 % des Gebäudeversicherungswertes nicht übersteigen.

Allfällige Einlagen in einen Erneuerungsfonds (z. B. bei Baugenossenschaften und Stockwerkeigentümer-Gemeinschaften) sind bei der Bestimmung des maximal zulässigen Umfangs mit zu berücksichtigen, da sie ebenfalls im Hinblick auf grössere Renovationen vorgenommen werden. Die tatsächlichen Ausgaben für grössere Renovationsarbeiten sind dem Rückstellungskonto zu belasten, wobei die allfällig verbundenen wertvermehrenden Aufwendungen auszuscheiden und zu aktivieren sind. Bei Veräusserung einer Liegenschaft ist die Renovationsrückstellung erfolgswirksam aufzulösen. Wird nur eine von mehreren Liegenschaften veräussert, ist die Renovationsrückstellung anteilmässig aufzulösen.

37.3.7 Rückstellungen für Steuern

Steuern für das abgelaufene Geschäftsjahr sind per Bilanzstichtag geschuldet und somit abzugsfähig, obwohl sie erst im darauf folgenden Jahr fällig werden. Eine Rückstellung für geschuldete Steuern ist somit geschäftsmässig begründet. Soweit darüber hinaus zusätzliche Rückstellungen gebildet werden, handelt es sich um eine Bildung stiller Reserven, die zum Reingewinn und Kapital hinzugerechnet werden.

37.3.8 Rückstellungen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge

§ 60 Abs. 1 Bst. e StG und Art. 63 Abs. 1 Bst. d DBG erlauben die Bildung von Rückstellungen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 % des steuerbaren Gewinns, insgesamt jedoch höchstens bis zu Fr. 1 Mio. Die Rücklage ist nur zulässig für Forschungs- und Entwicklungsaufträge, deren Vergabe an Dritte geplant ist und welche innert angemessener Frist auch tatsächlich in Auftrag gegeben werden.

37.3.9 Rückstellungen für Bezüge der Gesellschafter und Arbeitnehmer (Lohn- und Erfolgsbeteiligung)

Bei Gesellschaftern und Arbeitnehmern werden die definitiven Jahresbezüge vielfach erst nach Abschluss des Geschäftsjahres aufgrund des Reingewinns im Rahmen der geschäftsmässigen Begründetheit festgelegt. Stehen Bilanz und Höhe der Entschädigung per Bilanzstichtag definitiv fest, handelt es sich um eine definitive Schuldverpflichtung und nicht um eine Rückstellung. Der Gesellschafter oder Arbeitnehmer hat in diesem Fall per Bilanzstichtag einen festen Forderungsanspruch. Das entsprechende Einkommen ist steuerrechtlich realisiert.

Die Abgrenzung der Lohnbestandteile hat nach dem Kontinuitätsprinzip zu erfolgen und darf nicht willkürlich vorgenommen werden. Wenn die Ansprüche der Gesellschafter und Arbeitnehmer ausnahmsweise bezüglich Bestand und Höhe noch nicht definitiv feststehen, kann für die voraussichtlichen Ansprüche eine Rückstellung verbucht werden. Die Ansprüche sind in dem Bilanzstichtag folgenden Geschäftsjahr den Anspruchsberechtigten auszuzahlen oder gutzuschreiben. Andernfalls ist die Rückstellung aufzulösen. Eine Kumulation von Lohn- und / oder Erfolgsbeteiligungsgutschriften auf dem Rückstellungs- bzw. Abgrenzungskonto wird nicht toleriert und die

entsprechende Rückstellung mit Hinweis auf den fehlenden Verpflichtungsgrund zum Reingewinn und Kapital hinzugerechnet.

37.4 Offene und verdeckte Gewinnausschüttungen

Geldwerte Leistungen einer Kapitalgesellschaft an ihren Gesellschafter stellen Gewinnausschüttungen dar, wenn sie nicht als Kapitalrückzahlung zu qualifizieren sind und ohne entsprechende Gegenleistung des Gesellschafters erfolgen. Gewinnausschüttungen können offen oder verdeckt erfolgen. Offene Gewinnausschüttungen erfolgen aus dem Reingewinn bzw. dem gesamten zur Verfügung stehenden Gewinnsaldo oder aus hieraus gebildeten Reserven.

Solche Gewinnausschüttungen belasten die Erfolgsrechnung nicht. Von offenen Gewinnausschüttungen spricht man bei der Ausrichtung von Dividenden (OR 675), Bauzinsen (OR 676), Tantiemen (OR 677), Gewinnanteilen bei der GmbH (OR 798), beim ausgerichteten Reingewinn einer Genossenschaft (OR 859) sowie bei der Rückvergütung an Genossenschafter.

Verdeckte Gewinnausschüttungen werden in der Jahresrechnung nicht als Gewinn ausgewiesen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung liegen geldwerte Leistungen dann vor, wenn eine juristische Person ihren Gesellschaftern oder Genossenschaftern oder diesen nahe stehenden Personen ohne entsprechende Gegenleistung geldwerte Leistungen ausrichtet oder Vorteile einräumt, die insofern ungewöhnlich, mit einem sachgemässen Geschäftsgebaren nicht vereinbar sind, als sie unter denselben Umständen einer Drittperson nicht oder nicht im gleichen Umfang gewährt worden wären. Mit andern Worten, die Leistungen der Gesellschaft stehen in einem Missverhältnis zur Gegenleistung oder zur wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft. Gemäss § 25 VStG setzt die Beurteilung als verdeckte Gewinnausschüttung voraus, dass die oder der Begünstigte oder eine dieser oder diesem nahe stehende Person eine enge Beziehung insbesondere in Form einer Beteiligung am Unternehmen hat.

Von einer Gewinnvorwegnahme spricht man, wenn der Gewinn, welcher dem Unternehmen zusteht, nicht verbucht, sondern direkt an den Gesellschafter geleitet wird. Dies kann auch dadurch entstehen, dass die Gesellschaft von ihrem Beteiligten nicht das Entgelt fordert, das sie von einem Dritten beanspruchen würde.

Im Umfang der ungerechtfertigten Zuwendung liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor. Der geschäftsmässig nicht begründete Aufwand oder der Verzicht auf erzielbaren Ertrag wird zum ausgewiesenen Reingewinn hinzugerechnet. Ausserdem unterliegt die verdeckte Gewinnausschüttung beim Beteiligten oder beim Empfänger der Einkommensbesteuerung. Beispiele von verdeckten Gewinnausschüttungen:

- der nahe stehenden Person wird ein höherer Lohn vergütet, als einem unbeteiligten Dritten zugestanden würde
- der Anteilsinhaber wird bei der Ausrichtung von Vorsorgebeiträgen bezüglich Beitragssatz und Finanzierung im Vergleich zum übrigen Personal besser gestellt
- private Versicherungsprämien des Anteilsberechtigten werden durch die Gesellschaft vergütet
- der nahe stehenden Person werden Spesen vergütet, die (teilweise) privaten Charakter haben
- der nahe stehenden Person werden übersetzte Pauschalspesen vergütet, d.h. die Spesenpauschale wird so festgesetzt, dass sie mehr als den Ersatz der tatsächlich entstandenen Auslagen abdeckt
- ein Geschäftsfahrzeug wird ohne Belastung eines angemessenen Privatanteils auch oder ausschliesslich für private Zwecke zur Verfügung gestellt
- Geschäftsangestellte erbringen Arbeitsleistungen für private Zwecke der Anteilsinhaber
- die Gesellschaft übernimmt private Steuern der Anteilsinhaber
- die Gesellschaft stellt dem Anteilsinhaber eine Wohnung im Betriebsgebäude unentgeltlich oder zu einem zu tiefen Mietzins zur Verfügung und/oder übernimmt private Wohnkosten, wie z. B. Heiz- und Stromkosten sowie Telefonkosten
- überhöhte Mietzinsvergütungen für Geschäftsräume in den privaten Räumlichkeiten des

Anteilsinhabers oder für Gebäude, welche im Privatvermögen gehalten und von der Gesellschaft genutzt werden
- die Gesellschaft übernimmt Lebenshaltungskosten des Gesellschafters (z. B. private Reisen, Kleider, Schmuck, Luxusgüter für private Zwecke usw.)
- Unterhaltskosten für eine im Interesse des Aktionärs gehaltene Villa
- Kauf von Vermögenswerten von nahe stehenden Personen zu einem übersetzten Kaufpreis
- übersetzte Zinsen für vom Anteilsinhaber gewährte Darlehen
- Zinsen auf verdecktem Eigenkapital
- Zinsverzicht auf Darlehen, die dem Anteilsinhaber gewährt werden
- Gewährung von Darlehen an Anteilsinhaber ohne angemessene Sicherheiten
- Schuldübernahmen zu Gunsten von Anteilsinhabern
- Übernahme von Bürgschaftsverpflichtungen zu Gunsten von Anteilsinhabern
- verdeckte Vorteilszuwendungen zu Gunsten Schwestergesellschaften

Eine Gesamtbetrachtung der steuerlich nicht anerkannten Spesenvergütungen zusammen mit einem nicht voll ausgeschöpften Lohnpotential ist nicht zulässig, denn die Gesellschaft muss sich auf Grund des Massgeblichkeitsprinzips bei ihrer Verbuchung behaften lassen.

Die handelsrechtlich korrekte Buchführung hat alle Geschäftsvorfälle zu erfassen, d.h. sie muss vollständig sein. Kassiert der beherrschende Aktionär Provisionen, Rückvergütungen, Rabatte oder sonstige Forderungen, die der Gesellschaft zustehen, unmittelbar selbst ein, ohne dass die Gesellschaft sie verbucht, ist die Buchführung unvollständig, die Erfolgsrechnung nicht korrekt, und es liegt eine falsche Urkunde vor.

37.5 Privatanteile an den Autokosten

Werden die gesamten Betriebskosten eines Fahrzeugs, das vom Anteilsinhaber oder einer ihm nahe stehenden Person benutzt wird, von der Gesellschaft übernommen, so trägt diese Kosten, die nicht nur betrieblich begründet sind.

Können die gesamten Betriebskosten des zum Teil privat genützten Fahrzeuges und die geschäftlich sowie privat zurückgelegten Kilometer anhand eines Bordbuches nachgewiesen werden, sind die effektiven Kosten proportional auf die geschäftlich und privat zurückgelegten Kilometer aufzuteilen. Zu den Betriebskosten in diesem Sinn sind ausser den Fahr- und Unterhaltskosten auch die festen Kosten (Versicherungen, Automobilsteuer, Abschreibung, Garagenmiete usw.) zu rechnen.

Können die gesamten Betriebkosten des zum Teil privat benützten Fahrzeugs nicht anhand eines Bordbuches genau ausgeschieden werden, ist folgender Privatanteil einzusetzen: pro Monat 0,8 % des Kaufpreises exkl. MWST, mindestens aber Fr. 1’800.– pro Jahr.

37.6 Bestechungsgelder

Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger (§ 59 Abs. 1 Ziffer 2 Bst. e StG und Art. 59 Abs. 2 DBG; Kreisschreiben ESTV Nr. 50 vom 13.7.2020).

Schmiergeldzahlungen, welche der Erzielung eines steuerbaren Gewinns dienen, kann die zahlende Gesellschaft nur dann als abzugsfähigen Aufwand geltend machen, wenn sie die Empfänger bekannt gibt.